



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13.07.2020)

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Abstract

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes – im Folgenden: Entwurf¹ – steht unter der offensichtlichen Leitlinie „Wald vor Wild“. Dabei ist die zentrale Referenz des Entwurfs die Formel, dass der notwendige Waldumbau insbesondere durch eine „Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ermöglicht werden soll. Der Entwurf geht weiter davon aus, dass diese Naturverjüngung wesentlich durch Überpopulationen des Rehwildes verhindert werde und schlägt daher eine Reihe von Maßnahmen verschiedener Art vor, die verstärkte Bejagung des Rehwildes zu erleichtern und zu fördern.

Der Entwurf geht dabei an zahlreichen Stellen über das sachlich Gebotene, aber auch rechtlich Zulässige hinaus. Er arbeitet mit Rechtsbegriffen, die nicht nur unbestimmt, sondern unbrauchbar sind; er bevorzugt einseitig wirtschaftliche Interessen der Waldbesitzer und der Forstwirtschaft und verletzt damit die Vorgabe des Staatszieles gemäß Art. 20a Grundgesetz; er ist insoweit daher verfassungswidrig. An anderen Stellen bleibt der Entwurf aus unverständlichen Gründen hinter dem sachlich Gebotenen zurück und ist insoweit als unsachgemäß

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

¹ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.html>.

und als Rückschritt gegenüber den bisherigen Regelungen und Vorgaben des Bundesjagdgesetzes zu bezeichnen.

Der Entwurf verletzt aber insoweit nicht nur nationales Recht, sondern auch die Verpflichtungen Deutschlands aus einer Reihe von internationalen Verträgen zur Förderung der Biodiversität und der nachhaltigen Nutzung von Naturgütern.

I. Jagdrecht und Hege, § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

1. Allgemeines

Der Entwurf greift tief in das bisher geltende Grundverständnis des deutschen Jagdrechts ein. Wesentlich ist diesem, dass es dem Jäger Rechte und Aufgaben zuweist, die in untrennbarer Beziehung zueinanderstehen: das Recht, heimisches Wild zu bejagen, und die Pflicht, das heimische Wild zu hegen. Dieser Zusammenhang zeigt sich nicht nur in § 1, insbesondere Abs. 1-3 des Bundesjagdgesetzes, sondern auch in allen anderen deutschen Jagdgesetzen:

So lautet zum Beispiel Art. 1 des bayerischen Jagdgesetzes²: *„Die frei lebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren. Dieses Gesetz soll ... dazu dienen, einen artenreichen und gesunden Wildbestand ... zu erhalten.“*

Ähnlich das Jagdgesetz für das Land Brandenburg³ in § 1 Abs. 1: *„Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“*

² zuletzt geändert am 22. Juli 2014, GVBl. S. 286.

³ zuletzt geändert am 10. Juli 2014, GVBl. 1/14, Nummer 33.

Bei der Hege waren andererseits „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung“, insbesondere Wildschäden, möglichst zu vermeiden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG). Dies galt – und gilt bis heute – als Grenze der Hege, wobei diese Grenze durch das Merkmal der „ordnungsgemäßen“ Bewirtschaftung ihrerseits beschränkt wird. Damit ist

*„die Hege ... nunmehr das **vorrangigste Ziel** der Jagdausübung. ...Die Hegeverpflichtung trifft zu allererst den Jagdausübungsberechtigten... Hierzu stehen dem Jagdausübungsberechtigten viele Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Erhaltung steht hier im Vordergrund. So bedingt die Hegeverpflichtung grundsätzlich eine schonende Bejagung eines Bestandes, da der Erhalt auch begrenzt auf die Örtlichkeiten eines Jagdbezirks im Vordergrund stehen muss.... Die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sind möglichst zu vermeiden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG). Hiermit ist nicht gemeint, dass jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Das Wild muss von dem Leben, was es in unserer Kulturlandschaft findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes sind Schäden grundsätzlich im vertretbaren Rahmen hinzunehmen. ... Nicht jede Art von Beeinträchtigung kann vermieden werden... So sind in einem Rückzugsgebiet für Rotwild – das in Deutschland immer mehr in Insellagen zurückgedrängt wird – bestimmte Arten der forstwirtschaftlichen Nutzung allenfalls mit Einschränkungen möglich – was im Sinne des Überlebens dieser Wildarten hingenommen werden muss.“⁴*

Daraus ergibt sich zugleich: Der Slogan „Wald vor Wild“ ist unverträglich – das Grundverständnis des deutschen Jagdrechts fordert insbesondere durch die Bedeutung der Hegepflicht eindeutig ein aktives Bekenntnis zu „**Wald und Wild**“. Jede Abweichung von diesem Grundverständnis ist daher besonders kritisch zu überprüfen und restriktiv zu handhaben. Daraus folgt auch, dass die berechtigten Ansprüche einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung umfassend zu verfolgen

⁴ Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 3. Aufl. 2019, § 1 Rn. 16.

sind, d. h. auch unter Anwendung der im Entwurf mehrfach strapazierten sonstigen „Schutzmaßnahmen“. Selbst der Deutsche Jagdverband (DJV) betont – bei grundsätzlicher Anerkennung der Verpflichtung, Aufforstungsflächen durch verstärkte Bejagung zu schützen – dass forstliche Schutzmaßnahmen ebenso notwendig sind: ein Waldumbau nur mit dem Gewehr funktioniert nicht, und das Wild darf nicht zum Sündenbock für jahrzehntelange forstwirtschaftliche Fehlentwicklungen gemacht werden.⁵

2. Zum Begriff der „Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“

Die Phrase „Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“, die den gesamten Referentenentwurf durchzieht und trägt⁶, ist ungeeignet, jagdrechtlich relevante Entscheidungen wie den Mindest- (oder gar Total-)Abschuss bestimmter Tierarten zu treffen; sie ist unpräzise und unbrauchbar in jedem der von ihr verwendeten Termini:

a) Naturverjüngung⁷

Bei einer Naturverjüngung findet der Wechsel zur nächsten Waldgeneration lediglich aus vorhandenen Samen ohne zusätzliche Pflanzung statt. Dieser Wechsel erfolgt also durch Samen aus einem Bestand (sog. Kernwuchs), der auf dem Boden aufschlägt (schwersamige Baumarten: Kastanie, Eiche, Buche) oder anfliegt bzw. durch Vögel verfrachtet wird (Fichte, Tanne, Kiefer, Birke, Pappel, Weide, Esche). Die Verjüngung erfolgt also je nach Waldtyp und Baumtyp auf höchst unterschiedliche Weise. Dies wird im Entwurf völlig ignoriert, ebenso wie der Einfluss konkurrierender und die Verjüngung fördernder oder behindernder Konkurrenzen; zu nennen ist hier das Auftreten anderer Pflanzen (Sträucher, Pilze) und Faktoren (Wasserknappheit, Dürre etc.). Auch wird nicht berücksichtigt, ob sich damit alle im Altbestand befindenden Baumarten verjüngen sollen oder

⁵ vgl. Gemeinsame Stellungnahme von Verbänden und Institutionen zur Waldstrategie 2050, 6.5.2020, abrufbar unter www.jagdverband.de.

⁶ §§ 1 Abs. 2, 21 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 1 BJagdG.

⁷ dazu und im Folgenden auch die Stellungnahme zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes des Vereins Wildes Bayern e. V., Miesbach, vom 12.08.2020, abrufbar unter <https://www.wildes-bayern.de/novellierung-bjagd-g-2020-stellungnahme-verein-wildes-bayern-e-v/>.

nur wirtschaftlich besonders erwünschte (womöglich gerade die Fichten, „Brotbaum“ der Waldbesitzer, mit ihren bekannten Nachteilen – Windwurf, Borkenkäfer?) oder ob solche – aus Wirtschaftsinteressen erwünschte – Baumarten sich auch dann verjüngen sollen, wenn sie im Altbestand gar nicht oder nur unterproportional vorhanden waren. Natürliche Verjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen würde auch angeflogene oder eingeschleppte Garten- oder sonstige Kulturpflanzen betreffen.

b) Weitere Leerformeln

„im Wesentlichen“ ist eine weitere Leerformel, deren Ausfüllung – wie im Folgenden zu zeigen ist – einer unkontrollierten und unkontrollierbaren, d. h. willkürlichen Entscheidung von Parteien des Privatrechts (nämlich des Jagdpachtvertrages) überlassen werden soll. Es wird keine definierbare Grenze erkennbar, ab der zusätzliche Schutzmaßnahmen (welcher Art auch immer) erforderlich sein könnten oder bis zu der sie als überflüssig gelten könnten.

c) Schutzmaßnahmen

Der Entwurf lässt völlig offen, welche Schutzmaßnahmen er für angemessen, für notwendig, für ratsam, für überflüssig ... etc. hält.

3. Tierschutz vs. Interessen der Waldnutzung

Der den Gesetzentwurf prägende Grundsatz „Wald vor Wild“ verstößt gegen Art. 20a Grundgesetz (GG) und ist daher verfassungswidrig. Art. 20a GG schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Das Schutzgut der natürlichen Lebensgrundlagen – gleichbedeutend mit der „Umwelt“ – bezieht alle Umweltgüter, d. h. auch Tiere und Pflanzen in ihrer Gesamtheit mit ein,⁸ während sich durch die Aufnahme der „Tiere“ in den Schutzbereich des Art. 20a GG mit dem Änderungsgesetz vom 20.7.2002 die Schutzwirkung auch auf einzelne Tiere

⁸ so auch § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

als Individuen erstreckt.⁹ Die beiden Schutzbereiche sind nicht deckungsgleich. Der Schutzbereich der „natürlichen Lebensgrundlagen“ erfasst nur wildlebende Tiere, der Schutzbereich der „Tiere“ alle Tiere, sowohl wildlebende wie nicht wildlebende Tiere. Wild i. S. von § 1 Abs. 1 BJagdG ist sowohl als Teil der „natürlichen Lebensgrundlagen“ wie auch als individuelle „Tiere“ durch Art. 20a GG geschützt. Die Aufnahme von Umwelt- und Tierschutz in das Grundgesetz als Staatsziel hat dessen prinzipielle Gleichordnung mit anderer Verfassungsgütern zur Folge, die in Konkurrenzlagen einseitige Prioritätsentscheidungen ausschließt¹⁰ und nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz miteinander in Ausgleich gebracht werden müssen.¹¹

Die Klausel „Wald vor Wild“ verletzt das daraus folgende Erfordernis einer Abwägung zwischen dem grundgesetzlich gebotenen Staatsziel Umwelt und dem des Tierschutzes, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, konkret der Abwägung zwischen Tierwohl (dem Recht der Wildtiere auf Leben und Wohlbefinden) und wirtschaftlicher Interessen der Waldnutzer (der finanziellen Belastung, die aus angezeigten Schutzmaßnahmen erwachsen können). Eine solche Abwägung ist aber unverzichtbar, und „in die der Abwägung vorhergehenden Ermittlungen ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Suche nach tötungsfreien Alternativen einzubeziehen, d. h. es muss auch nach Managementmaßnahmen zur Populationsregulierung und Schadensvermeidung unterhalb der Schwelle des Tötens gesucht werden“.¹² Dies gilt umso mehr, als die infrage kommenden Schutzmaßnahmen zahlreich und betriebswirtschaftlich ohne weiteres verkraftbar sind (zum Beispiel Förderung alternativer Äsung, billige (!) mechanische Schutzmanschetten etc.).

1. Verfassungsrechtliche Folgen

Sowohl die Einführung eines Grundprinzips der Novelle („Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen“), die unpraktikabel und ohne inhaltliche Präzision ist, als auch die einseitige Betonung des Prinzips „Wald vor Wild“ führen dazu, dass der

⁹ Epiney: Der Umwelt- und Tierschutz im Grundgesetz, 70 Jahre Grundgesetz, Rn. 18, 19.

¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG, Rn 8.

¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, Art. 20a GG, Rn 8.

¹² Hirt/Maisack/Moritz, § 17, Rn. 24.

Referentenentwurf in Teilen verfassungswidrig und – falls er Gesetzeskraft erlangen würde – nichtig ist. Er verletzt a) verfassungsrechtlich unabdingbare Anforderungen an die Ausformung gesetzlicher Bestimmungen und b) den verfassungsrechtlichen Auftrag, den Tierschutz zu gewährleisten.

a) Normenklarheit und -bestimmtheit

Das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit besagt, dass ein Gesetz widerspruchsfrei und nicht irreführend zu sein hat.¹³ Das Gebot der Normenbestimmtheit fordert, dass die Formulierung des Gesetzestextes verständlich und nachvollziehbar ist. Der betroffene Bürger muss hinreichend genau erkennen können, was von ihm gefordert wird, so dass das staatliche Verhalten voraussehbar und berechenbar ist.¹⁴ Eine Norm unterliegt dabei umso strengeren Anforderungen an die Bestimmtheit, je intensiver der damit verbundene Grundrechtseingriff ist.¹⁵

Das Bestimmtheitsgebot wird verletzt, wenn dadurch eine willkürliche oder unüberprüfbare Handhabung der Entscheidungsspielräume durch die Behörden oder gar Parteien des Privatrechts ermöglicht wird. Wie oben unter I. 2 gezeigt, ist dies vorliegend der Fall.

2. Rangfolge von Verfassungsaufträgen

Der Gesetzesentwurf, der einen weitestgehend unkontrollierten und unkontrollierbaren Abschuss von Rehwild ermöglichen will und damit eine betriebswirtschaftlich „billigere“ Verjüngung der Waldbestände fördern will, räumt unbestreitbar den wirtschaftlichen Interessen der Waldnutzer Vorrang vor den Lebens- und Wohlbefindensinteressen der Wildtiere, hier insbesondere des Rehwildes ein. Er räumt damit wirtschaftlichen Interessen (Eigentumsinteressen) Vorrang vor dem in Art. 20a GG festgelegten Staatsziel, den Tieren Schutz zu bieten, ein. Dies ist unzulässig.

¹³ siehe dazu BVerfGE 1, 16 (45); Schulze-Fielitz in: Dreier, GG, Bd. 2, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 141; Stern, Staatsrecht, Bd. 1, § 20 IV, Rn. 4 f.

¹⁴ Maurer, Staatsrecht I, § 8, Rn. 47; auch BVerfGE 31, 255 (264).

¹⁵ BVerfGE 83, 130 (145).

Die Staatszielbestimmung Umwelt-/Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Staatsziele sind laut einer Definition der Sachverständigenkommission "Staatsziele – Gesetzbefehle" 16Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, "Richtlinie und Direktive des staatlichen Handelns". Die Umwelt-/Tierschutzbestimmung des Art. 20a GG gibt also dem Gesetzgeber einen Gestaltungsauftrag, das heißt, er ist zur normativen Konkretisierung der Staatszielbestimmungen genötigt.¹⁷

Ist die verfassungsrechtlich normierte Materie eine Staatsaufgabe von Gewicht, hat die Aufgabennorm zugleich den Charakter eines Verfassungsgrundsatzes. Dass der auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhende Tierschutzgedanke dieses Gewicht hat, steht außer Zweifel; es mag daran erinnert werden, dass er sich in der deutschen Verfassungswirklichkeit in Gemeinschaft mit lediglich drei anderen Staatszielen befindet.¹⁸

Da also die Staatszielbestimmung nach Maßgabe ihres Inhalts eine verfassungsrechtliche Bindung bewirkt, ist ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift, die sie missachtet, verfassungswidrig.¹⁹

II. Jagdausübung, insbesondere Bejagung von Rehwild, §§ 19, 21, 22, 27

BJagdG

1. Gesamtschau

Der Entwurf, in erkennbarer Fixierung auf das Prinzip „Wald vor Wild“ schätzt das Rehwild als wesentlichen Verursacher des „Waldsterbens“ ein und schlägt daher

¹⁶ Vgl. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/47447610_kw49_grundgesetz_20a-213840.

¹⁷ Epiney in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20a Rn. 57.

¹⁸ Geeintes Europa, Gleichberechtigung, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht; Art. 3 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1, Art. 109 Abs. 2 GG.

¹⁹ Badura: Arten der Verfassungsrechtssätze, § 159 Rn. 14 ff. m. w. N. in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland.

ein Bündel von Maßnahmen vor, die in ihrer Gesamtheit den massiven Abschuss von Rehwild erleichtern; dies unter anderem durch die freie Wahl von (auch bleihaltiger) Munition, eine freie Abschussregelung ohne Abschussplanung, die Übertragung jährlicher Mindestabschussquoten ohne Obergrenze in die Autonomie der Parteien des Jagdpachtvertrages (die auch bei bloßem Schweigen der zuständigen Behörden Bestandskraft erlangen), die darüber hinausgehende Möglichkeit der Behörden, Mindestabschussquoten ohne Obergrenze auch in Schonzeiten festzulegen, sowie weitere Verringerungen des Wildbestandes bei – mehr oder minder zuverlässiger – Feststellung übermäßiger Wildschäden anzuordnen, die Ermöglichung des Abschusses auch an Wild-Querungshilfen etc.. Alle diese Maßnahmen müssen nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. In ihrer Summe erhöhen diese Maßnahmen nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Wahrscheinlichkeit eines wahllosen Zusammenschießens von Rehwildbeständen bis zu deren revierweisen Ausrottung.

Insbesondere ignoriert der Entwurf, dass vor der Zulassung eines massiven Abschusses von Wildtierarten geprüft werden muss, ob und welche **milderen Maßnahmen** zur Erreichung einer allfälligen Populationsreduzierung oder Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Waldnutzer möglich sind. Die Tötung eines Tieres ist für dieses der denknotwendig größte Schaden und geht in aller Regel mit zumindest kurzzeitigem Leiden einher.²⁰ Etwaigen Überpopulationen kann zum Beispiel auch durch Fütterungsverbote entgegen gewirkt werden, Verbissschäden durch Anlage von Ablenkungsfütterungen oder Wildäsungsflächen oder auch durch Anbringung einfacher Schutzmanschetten etc. Dabei gilt der Grundsatz des § 7a Abs. 2 Ziffer 4 TierSchG, dass auf solche Maßnahmen nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis verzichtet werden darf. Dies ist ein allgemeingültiger Rechtsgrundsatz²¹.

Zu wenig bis keine Beachtung findet im Entwurf überdies, dass dem Rehwild, wie anderen Wildtierarten auch, ein „günstiger Erhaltungszustand“ gesichert werden muss.²² Vereinfacht ausgedrückt kann der günstige Erhaltungszustand als eine

²⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 17, Rn. 16.

²¹ Hirt/Maisack/Moritz, § 7a, Rn. 19 a. E.

²² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), insb. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 11, 1.

Situation beschrieben werden, in der eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die Tatsache, dass eine Art nicht bedroht ist (d.h. nicht von einem unmittelbaren Aussterberisiko bedroht ist), bedeutet nicht zwangsläufig, dass er bzw. sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.²³ Dass hiermit völlig unvereinbar ist, durch Mindestabschussquoten einen revierweisen, biotopweisen oder auch nur habitatweisen Totalabschuss zu ermöglichen, liegt auf der Hand. Die im Entwurf zu §§ 19, 21, 22, 27 BJagdG vorgesehenen Maßnahmen verstoßen daher gegen europäisches Recht sowie gegen das in Art. 20a GG normierte Staatsziel und sind somit – soweit sie gesetzlich fixiert werden sollten – verfassungswidrig und nichtig.

2. Zu § 19 des Entwurfs

Zur Munitionsthematik wird unter III. Stellung genommen.

Der Entwurf schlägt vor, § 19 Abs. 1 BJagdG durch eine weitere Nummer 19 zu ergänzen. Danach soll es möglich sein, auch an (d. h. vor, nach und auf) Wildquerungshilfen (Grünbrücken) Ansitzeinrichtungen vorübergehend bei Gesellschaftsjagden zu nutzen. Mit dieser Regelung wird der Sinn und Zweck von Wildquerungshilfen zerstört.²⁴

Deutschland ist zersiedelt. Das für Wildtiere großteils unpassierbare dichte Verkehrsnetz (Straßen aller Kategorien, Bahntrassen, Wasserwege) verhindert die Ausbreitung von Luchs, Wildkatze, Wolf sowie anderer Wildtiere und ist für zahlreiche Arten bestandsbedrohend. Hierdurch wird auch eine Vernetzung von einzelnen Populationen verhindert oder minimiert. Dies wiederum führt zu nachweisbaren und artgefährdenden genetischen Engpässen. Daher sind nach

Hs. So auch § 1 Abs. 3 Ziff. 5 BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert:

„wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“

23 Bundesamt für Naturschutz zum Anhang IV der FFH-Richtlinie; <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/wichtige-begriffe.html>; [der Erhaltungszustand einer Art in einer biogeographischen Region wird als „günstig“ betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird](https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/wichtige-begriffe.html)

²⁴ Dazu auch Stellungnahme zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes des Vereins Wildes Bayern e. V., Miesbach, vom 12.08.2020, a. a. O.

allgemeiner und unbestrittener Auffassung Grünbrücken dringend erforderlich, um für Wildtiere eine „grüne Infrastruktur“ zu schaffen.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung will nun die Bejagung im Bereich dieser Querungshilfen erlauben. Der Entwurf scheint sich nicht einmal Gedanken dazu zu machen, welches Gefährdungspotenzial für den allgemeinen Verkehr im Bereich dieser Grünbrücken dadurch entsteht (weittragende Geschosse und Geschosspartikel, Querschläger etc.). Vorliegend muss nur darauf hingewiesen werden, dass intelligentes und lernfähiges Wild schnell die Gefahr an diesen Querungshilfen erkennen wird und diese fortan meiden wird. Wildquerungshilfen werden nur angenommen, wenn die Wildtiere diese Bauwerke als absolut „risikofrei“, bzw. „risikoarm“ in ihrem Lebensraum wahrnehmen. Die tagelange Beunruhigung und Störung durch Drückjagden im Bereich der Querungshilfen (Sperrungen, Errichtung von Ansitzböcken etc., der Jagdtag selbst mit exzessiver Lärmbelästigung, sonstige Vorbereitungen und Nachbereitung, einschließlich notwendiger Nachsuchen) ist aber extrem. Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass solche bejagbaren Wildquerungshilfen dauerhaft vom Wild gemieden werden. Damit wird der mit Millionenaufwand (Schätzungen ergeben 4 bis 5 Millionen Euro pro Querungshilfe!) geschaffene Fortschritt von Grünbrücken und Querungshilfen vernichtet, und zwar für lange Zeit in irreparabler Weise.

Dies betrifft auch – was der Entwurf ebenfalls vollkommen zu übersehen scheint – auch andere, nicht jagdbare bzw. streng geschützte Tiere.

Hinzu kommt, dass die Begründung zu § 19 Abs. 1 Nr. 19 BJagdG des Entwurfs in sich widersprüchlich und unlogisch ist, wenn einerseits auf den Schutzzweck der Querungshilfen als Vernetzung der Lebensräume wildlebender Tiere hingewiesen wird, andererseits aber Ausnahmen von dem Verbot in § 19 Abs. 1 Nr. 19 Halbsatz 1 BJagdG, im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen, im Fall von Gesellschaftsjagden zugelassen sind. Diese Ausnahmen werden damit gerechtfertigt, dass ein weitergehendes Jagdverbot (als im 1. Halbsatz angeordnet) nicht sinnvoll sei, da eine vorübergehende Einrichtung und Nutzung von Ansitzeinrichtungen im Falle einer Gesellschaftsjagd möglich sein müsse. Eine Begründung dafür, dass Ansitzeinrichtungen im Fall von Gesellschaftsjagden

möglich sein müssten, wird nicht gegeben. Allein die Feststellung, dass etwas möglich sein muss, ist für seine Notwendigkeit keine Begründung. Ein möglicher Einwand gegen ein weitergehendes Jagdverbot, nur so sei eine bestandsregulierende Jagd gewährleistet, berücksichtigt nicht, dass eine Bestandsregulierung zunächst die vollständige Ermittlung der relevanten Tatsachen, vorliegend des vorhandenen Wildbestands, erfordert. Etwaige Überpopulationen dürfen nicht lediglich geschätzt werden, sondern sind nach ihrem Ausmaß, ihren Ursachen und Folgen so genau wie möglich aufzuklären. Hierzu sind von den Revierinhabern und den betroffenen Waldbesitzern unabhängige Ermittlungen²⁵ anzustellen. Die pauschale Unterstellung von überhöhten Wildbeständen, wie sie offenbar der Zulassung von Gesellschaftsjagden im Bereich von Wildquerungshilfen zugrundeliegt, genügt diesen Voraussetzungen nicht.

Der vorgesehene Zusatz zu § 19 Ziff. 19:

**„dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd“
ist daher ersatzlos zu streichen.**

3. Zu §§ 21, 22, 27 des Entwurfs

a) Zu § 21

In den Absätzen 2 bis 2d wird das Rehwild aus dem Schutzbereich der Abschussplanung herausgenommen und in die freie Verfügung von Personen entlassen, deren einschlägige Qualifikation kritiklos vorausgesetzt wird. Mit der vorgeschlagenen Regelung bleibt es den Parteien des Jagdpachtvertrages überlassen, einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild nach eigenem Gutdünken zu vereinbaren. Eine Beschränkung über der Mindestanzahl (Obergrenze) sieht der Entwurf nicht vor. Es können daher grundsätzlich im Jagdbezirk (Revier) so viele Stücke erlegt werden, dass dies zur Ausrottung des Rehwildbestandes führt, zumindest aber eine gesunde Familienstruktur zerstört

²⁵ Hirt/ Maisack/ Moritz, § 17 Rn. 24.

wird und die Erhaltung der Art – revierweise, aber auch darüber hinaus – empfindlich beeinträchtigt werden kann. Die Behörde muss einen entsprechenden Vorschlag nicht einmal explizit bestätigen – ihr Schweigen reicht aus, wobei zu befürchten ist, dass dies als „Verwaltungsvereinfachung“ gerne in Anspruch genommen werden wird.

Einzigste Leitlinie für eine Reaktion der Behörde ist wiederum der unbrauchbare Zentralbegriff nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG neuer Fassung, „die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“.

Zur Unbrauchbarkeit dieser hier (Abs. 1 Satz 1) wieder strapazierten Formel wurde bereits Stellung genommen. Es liegt auf der Hand, dass eine derartig beliebige Formel kein belastbarer Maßstab für die Ermittlung einer Abschussquote sein kann. Wenn ein unbestimmbarer Begriff dafür entscheidend sein soll, welche Zahl von Tieren einer bestimmten Art in einem bestimmten Gebiet getötet werden darf, liegt kein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 Tierschutzgesetz mehr vor. Abschüsse auf dieser Basis wären somit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 17 Tierschutzgesetz strafbar. Zur Vermeidung dessen ist eine ordentliche Bestandsschätzung und -ermittlung wie unter II. 2. ausgeführt unverzichtbar.

Im Regelfall wird nun aber anzunehmen sein, dass die zuständige Behörde durch Stillschweigen die Wirksamkeit eines von beliebig qualifizierten (oder unqualifizierten) Parteien²⁶ vereinbarten Mindestabschusses bestätigt, ohne dazu auf weitere Kontrollmechanismen zuzugreifen. Lediglich soweit die Behörde selbst tätig werden will, soll sie den Mindestabschuss – nach einer weiteren Worthülse, die sich im letzten Satz des Absatzes 2a der Vorlage findet – „soweit erforderlich ... auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens“ festlegen.

Schuck bemerkt dazu:

„Wann Wildbestände an die Belange der Land- und Forstwirtschaft angepasst sind, ist nur im Einzelfall zu beurteilen...Sogenannte waldbauliche Gutachten können als Indiz von Wilddichten herangezogen werden. Ihre Aussagekraft ist aber deutlich eingeschränkt, zumal sie nicht mit strengen wissenschaftlichen Vorgaben ausgestattet sind. Die Forstbeamten als – nicht ausgebildete –

²⁶ Mitzschke/Schäfer; Kommentar zum BJagdG, Anm. 3 zu § 21: es soll eine übermäßige Nutzung durch einzelne verantwortungslose Jäger verhindert werden.

„Gutachter“ in eigenen Sachen erfüllen die Qualität als objektiver Sachverständiger erkennbar **nicht**.²⁷

Das heißt: Zur Vermeidung der strafrechtlich sanktionierten grundlosen Tötung von Wirbeltieren dürfen Überpopulationen nicht lediglich geschätzt werden, sondern sind nach Ausmaß, Ursachen und Folgen so genau wie möglich aufzuklären.²⁸ Es müssen also vor einer Festlegung von Abschussquoten sämtliche infrage kommenden Faktoren in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Sondersituationen, wie zum Beispiel strenger Winter, Naturkatastrophen, starke Störungen, besonderes Leistungsangebot,²⁹ die Provokation von Wildschäden durch andere Einflussfaktoren (Sogwirkung von Bewirtschaftungsanlagen, auch wenn nur eine geringe Anzahl der schädigenden Wildart vorhanden ist,³⁰ vor allem Auswirkungen der Klimaveränderung, Anwendung von Pestiziden, Ausschluss des Verbisses durch andere Tierarten als Rehwild: DNA-Untersuchungen des Speichels an verbissenen Trieben zeigen, dass neben Schalenwild auch andere Tierarten (Mäuse, insb. die Rötelmaus, Eichhörnchen etc.) zu einem erheblichen Prozentsatz Schalenwildverbiss vortäuschen.³¹

Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher **ersatzlos zu streichen**. Vorbehaltlich weiterer Diskussion wäre eine alternative Regelung vorstellbar wie folgt:

„Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung eines günstigen Erhaltungszustands des Rehwilds im Einvernehmen mit den Parteien des Jagdpachtvertrages einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild festsetzen, der um maximal 20 % (Obergrenze) überschritten werden darf. Die Festlegung einer derartigen Mindestabschussquote setzt voraus, dass der Bestand der

²⁷ Schuck, BJagdG, § 1 Rn. 24 m. w. N.

²⁸ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 24.

²⁹ Schuck, BJagdG, § 1 Rn. 24.

³⁰ Schuck, BJagdG, § 1 Rn. 25.

³¹ siehe Immekus, Pionier des Verbissgutachtens, in: Nicht immer war's das Reh, abrufbar unter <http://www.jagdverband-donauwoerth.de/Archiv-Dateien/2012.pdf>.

zu bejagenden Rehwildpopulation nach dem Stand der naturwissenschaftlichen, insbesondere wildbiologischen und ökologischen, Forschung bestmöglich evaluiert und etwaige Überpopulationen so konkret wie möglich nach Anzahl, Geschlechterverhältnis und Altersstruktur bestimmt worden sind.“

b) Zu § 22

Hier gilt entsprechendes wie zu § 21. Die Ergänzung zu § 22 „dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen“ ist eine Selbstverständlichkeit, daher nur eine Alibiformulierung und insofern überflüssig. Was Not hätte, wäre eine konkrete Regelung dahin, dass Jagdzeiten verboten sind, die sich nicht nach den natürlichen und artgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Tierarten richten oder zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Tierwohls führen.

Ebenfalls zu untersagen ist die Bejagung führender Elterntiere dadurch zu ermöglichen, dass die von ihnen geführten Jungtiere insgesamt vorab erlegt werden.

Die von den Jagdverbänden verschiedentlich propagierte Praxis der Tötung von Jungtieren, um anschließend die Elterntiere zu erlegen, ist rechtswidrig, verstößt gegen § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG und ist nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG strafbar. Nach dem allgemein gültigen Rechtsgedanken des Umgehungsverbots, wie er in zahlreichen Vorschriften, so z. B. in § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder § 42 Abgabenordnung (AO) seinen Niederschlag findet, ist es nicht erlaubt, einen verbotenen Erfolg – vorliegend die Tötung von Elterntieren – durch Verwendung von Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen, die von der Verbotsnorm nicht erfasst sind – vorliegend die Tötung der Jungtiere. Nicht von dem Umgehungsverbot erfasst sind Verbotsnormen, die nur einen bestimmten Weg zur Erreichung eines an sich zulässigen Erfolgs verbieten. Das ist vorliegend nicht der Fall. § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG verbietet die Bejagung von Elterntieren, Verstöße dagegen sind in § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht. Durch die an sich zulässige der Tötung der Jungtiere wird das Verbot der Bejagung der Elterntiere, die nach der Tötung der Jungtiere keine Elterntiere mehr sind, ausgehebelt und umgangen. Das ist rechtswidrig und erfüllt den

Straftatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG. Außerdem steht eine Strafbarkeit der Jagdverbände, die diese Praxis propagieren, nach § 111 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) – Aufforderung zu Straftaten – im Raum.

In § 22 Abs. 1 BJagdG ist als zweiter Satz daher einzufügen:

„Jagdzeiten, die die natürlichen und artgemäßen Bedürfnisse der betreffenden Tierart verletzen oder zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Tierwohls führen, sind verboten.“

Im § 22 Abs. 4 BJagdG ist nach Satz 1 als Satz 2 einzufügen:

„Dies gilt auch, wenn von den betreffenden Elterntieren geführte Jungtiere vorab deshalb erlegt werden, um anschließend die Elterntiere bejagen bzw. erlegen zu können.“

c) Zu § 27

Wiederum gilt Entsprechendes wie zu § 21. Die unsachgemäße und verfassungswidrige Leerformel der „Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ist **ersatzlos zu streichen**.

III. Erlegen mit Schusswaffen, §§ 18b bis 18f des Entwurfs

Nach dem Entwurf sollen die Mindestanforderungen an Kaliber und Geschossenergie nach § 19 Abs. 1 Nummer 2 BJagdG derzeitiger Fassung aufgehoben werden und durch den neuen Abschnitt IVa des Entwurfs ersetzt werden. Büchsenmunition soll danach nur noch verwendet werden, wenn sie „nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik ... unvermeidbar an den Wildkörper abgibt.“ Dieser Stand der Technik soll nach Maßgabe einer Rechtsverordnung näher definiert werden. Bleieintrag infolge der Jagd soll evaluiert werden und bis zum 31. Dezember 2027 soll hierzu ein Erfahrungsbericht vorgelegt werden. Ausgenommen von den Beschränkungen soll nach § 18e des Entwurfs aber jedenfalls Büchsenmunition sein, die vor dem Inkrafttreten der besagten Rechtsverordnung erworben worden ist.

Das bedeutet: das Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist auf unbestimmte Zeit vertagt. Bis zu diesem – unbestimmten – Zeitpunkt kann bleihaltige Munition

sanktionslos erworben werden, d. h. auch in großen bis sehr großen Mengen unlimitiert gehortet werden. Ab 2027 soll dann eine Beratung über Wirkungen weiterhin verwendeter Bleimunition beginnen. Insgesamt bedeutet das eine unbefristete weitere Erlaubnis von bleihaltiger Munition ad infinitum. In diesem Zeitraum wird die Verantwortung des Jägers für seinen Schuss – insbesondere für die Verwendung der richtigen, tierschutzgerecht tötenden Munition, für die das Bundesjagdgesetz in geltender Fassung noch konkrete Minima bestimmt – verlagert auf einen nebulösen Zustand der Munitionsentwicklung.

Diese Position ist a) unverständlich und b) unverantwortlich.

- a) Sie ist **unverständlich**, weil gerade das Bundesinstitut für Risikobewertung, also eine Behörde, die im Geschäftsbereich des gleichen Ministeriums, das hier den Entwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes vorlegt, in seiner Stellungnahme vom 27.3.2013 sich eindeutig gegen weitere Verwendung von Bleimunition positioniert hat: In seinem Gutachten³² heißt es ausdrücklich:

„Das BfR ist deshalb der Auffassung, dass jegliche zusätzliche Exposition gegenüber Blei vermieden werden sollte. Dies gilt für alle Personengruppen (Männer, Frauen und Kinder). Für Kinder unter 7 Jahren gilt diese Aussage in besonderem Maße, weil bei ihnen neurotoxische Effekte auftreten können, die die Entwicklung des Nervensystems beeinträchtigen. Lebensmittel, die hohe Bleigehalte aufweisen können, wie zum Beispiel mit Bleimunition erlegtes Wild, sollten daher nur in geringem Umfang verzehrt werden... Kinder bis zum Alter von sieben Jahren reagieren aufgrund ihres geringeren Körpergewichtes und eines anderen Stoffwechsels empfindlicher, so dass bereits geringe Bleimengen gesundheitsschädliche Effekte bei der Entwicklung des Nervensystems auslösen können. Dies gilt auch für das Ungeborene. ... Das BfR empfiehlt daher, dass insbesondere Kinder bis zum Alter von sieben Jahren, Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter auf den Verzehr von mit Bleimunition geschossenem Wild verzichten... Das Risiko einer

³² abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bleibelastung-von-wildbret-durch-verwendung-von-bleimunition-bei-der-jagd.pdf>.

Gesundheitsgefährdung für Jäger und ihre Familien ist insbesondere dann hoch, wenn das Wildbret mit konventioneller Bleimunition erlegt worden ist. Das BfR empfiehlt deshalb, Jäger verstärkt über die Gesundheitsrisiken von mit Bleimunition geschossenem Wild aufzuklären und auf die Verwendung von Jagdmunition hinzuwirken, die kein Blei an das Lebensmittel Wildbret abgibt."

- b) Sie ist auch **unverantwortlich**, weil in zahllosen wissenschaftlichen Publikationen unisono festgestellt worden ist, dass Bleischrot nicht nur weiträumig Landschaft und Wasser verschmutzt, dass EU-weit jedes Jahr ca. 14.000 Tonnen an Bleimunition in der Umwelt landen (andere Schätzungen gehen von bis zu 20.000 Tonnen aus), und dass über eine Million Wasservögel jährlich durch Bleivergiftung qualvoll zugrunde gehen. Jeder dritte Seeadler stirbt an Bleivergiftung. Die Quellenlage ist so eindeutig und so umfangreich, dass hier statt aller nur zwei Fundstellen zitiert werden.³³

Blei ist Gift. Seine Weiterverwendung verletzt das Grundrecht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG. Die faktisch unbegrenzte Erlaubnis von Bleimunition berücksichtigt einseitig die wirtschaftlichen Interessen der Munitionshersteller und die geringfügige finanzielle Mehrbelastung derjenigen Jäger (es sind beileibe nicht alle), die weiterhin Bleischrot verwenden wollen. Die Fortdauer dieses Zustands ist daher verfassungswidrig; die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs sind nichtig.

³³ Spektrum der Wissenschaft vom 22.06.2020, Wird bleihaltige Jagdmunition endlich verboten?, abrufbar unter www.spektrum.de m. w. N.; ECHA European Chemical Agency (eine Agentur der EU), Statement vom 03.10.2019, abrufbar unter www.echa.europa.eu.

Stattdessen ist in das BJagdG als § 18b Abs. 2 aufzunehmen:

„Die Verwendung bleihaltiger Munition ist verboten. Ausgenommen hiervon ist bereits vorhandene, vor dem 20.08.2020 legal erworbene Munition für eine Übergangsfrist von drei Jahren.“

IV. Gesellschaftsjagd, § 15 Abs. 13 BJagdG

Die diesbezügliche Regelung zum Nachweis ausreichender Schießleistung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist aber insofern nicht sachgemäß und nicht ausreichend, als lediglich ein „Schießübungsnachweis, der ... nicht älter als ein Jahr ist“ verlangt wird.

Laut Duden bedeutet „Übung“ lediglich eine wiederholte Folge bestimmter Bewegungen, eine Gewohnheit etc. Übung ist also im Hinblick auf den Nachweis von Fertigkeiten ein unzureichender Begriff. Ein Schütze kann beliebig lang üben, ohne damit die zu fordernde Schuss-Sicherheit erlangt zu haben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der eingeräumten Frist von einem Jahr. Die Regelung bedeutet – auf den Punkt gebracht – dass jeder Teilnehmer zu einer Gesellschaftsjagd zugelassen werden kann, der vor einem Jahr mit einer Langwaffe irgendetwas geübt hat und bei beliebig vielen Schüssen nicht ein einziges Mal eine Scheibe getroffen hat. Die Regelung sollte daher vielmehr lauten wie folgt:

„Bei Gesellschaftsjagden hat jeder Teilnehmer, der die Jagd ausüben will, einen Schießleistungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als sechs Monate ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter unaufgefordert vorzuzeigen. Als Schießleistungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition, dass der Teilnehmer Schießleistungen gemäß Abs. 6 dieser Vorschrift erbracht hat.“

Anmerkung: Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht

Zur Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, den Status des Wolfes im EU-Artenschutz zu überprüfen, wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 19 Satz 2 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, vom Rat auf Vorschlag der Kommission **einstimmig** beschlossen werden müssen.

Fazit

Der vorgelegte Referentenentwurf ist rundum ungeeignet, das erstrebte Ziel einer Aufforstung gefährdeter Waldbestände zu erreichen. Er geht einseitig und unfundiert von einer Kausalität überhöhter Populationen des Rehwildes für Waldschäden aus und erlaubt – ohne jeden Versuch der erforderlichen Konkretisierung – den Totalabschuss von Rehwildbeständen. Dieser Totalabschuss, der über Mindestabschussquoten ohne Obergrenze erreicht werden soll, soll darüber hinaus von fachlich nicht qualifizierten Parteien des Privatrechts, grundsätzlich ohne behördliche Kontrolle erfolgen. Das Lebensrecht der zu bejagenden Rehwildbestände wird damit einseitig wirtschaftlichen Interessen unter dem Schlagwort „Wald vor Wild“ geopfert. Der Zentralbegriff des Entwurfs (Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen) ist unscharf und unbrauchbar. Insgesamt verletzt der Entwurf unumstößliche Grundsätze des deutschen Jagdrechts, insbesondere der Hegeverpflichtung. Er verletzt darüber hinaus internationale Vereinbarungen, verfassungsrechtliche Grundsätze der Normenklarheit sowie die Staatszielbestimmung des Art. 20a Grundgesetz und ist daher insoweit verfassungswidrig.

Almuth Hirt
Vorsitzende Richterin am BayObLG a. D.
Mitglied der DJGT

Dr. Bernd Schiffer
Rechtsanwalt, Steuerberater
Mitglied der DJGT

Oktober 2020